Beitragsordnung des Feuerwehrverein Cochstedt e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1	Allgemeines
§ 2	Beschlüsse
§ 3	Beitragshöhe
§ 4	Zahlung und Fälligkeit der Beiträge
§ 5	Rückgabe von Beiträgen
§ 6	Beitragsordnungsänderung
§ 7	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zum Zweck des Vereins gemäß § 2 der Vereinssatzung eingesetzt.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:
 - 1.) ordentliche und passive Mitglieder
 - 18,00 € Jahresbeitrag
 - 2.) jugendliche Mitglieder (6.-16. Lebensjahr)
 - Beitragsfrei

jugendliche Mitglieder (16.-18.) Lebensjahr

- 9,00 € Jahresbeitrag
- 3.) fördernde Mitglieder
 - Mindestbeitrag 18,00€ Jahresbeitrag
 - ein höherer Beitrag oder eine Unterstützung in Form von Dienstleistungen kann von dem fördernden Mitglied in Absprache mit dem Vorstand schriftlich festgesetzt werden
- 4.) Ehrenmitglieder
 - sind lt. § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung von der Beitragspflicht befreit
- (2) Jedes Mitglied kann über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus den Verein durch finanzielle Spenden unterstützen.
 - Aus der Spendeneinzahlung leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige oder weitere Spendeneinzahlungen ab.

§ 4 Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Begleichung der fälligen Mitgliedsbeiträge kann folgendermaßen erfolgen:
 - a) durch Banküberweisung auf das Vereinskonto
 - b) durch Barzahlung an den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder an den Kassenwart
- (2) Das Vereinsmitglied kann zwischen halbjährlicher und jährlicher Zahlung wählen.
- (2) Der Halbjahresbeitrag ist bis zum 31.03. und bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

Ist der Stichtag versäumt, behält sich der Verein vor das Mitglied schriftlich zu mahnen.

Bei jeder Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von 3,00€ erhoben, welche von dem Mitglied zu tragen sind.

Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Nach Aufnahme in den Verein beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Monats der Aufnahme und der anteilige Jahresbeitrag innerhalb eines Monats zu zahlen.

- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.
 - Spender erhalten ebenfalls direkt nach der Spende oder nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Spendenbescheinigung.
- (4) Eine Ratenzahlung ist nicht möglich.

Vorsitzender

§ 5 Rückgabe von Beiträge

(1) Bereits bezahlte oder durch den Verein eingezogene Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Beitragsordnungsänderung

(1) Änderungen der Beitragsordnung können entsprechend der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

stellvertretender Vorsitzender